

EU-PATIENTENMOBILITÄT



EU-Patientenmobilität

In der EU-Richtlinie 2011/24/EU¹ sind die Bestimmungen über die **grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung** und die damit einhergehenden **Patientenrechte** in der Europäischen Union festgeschrieben. Diese Richtlinie wurde in Italien mit Gesetzesdekret Nr. 38/2014 umgesetzt und ist seit 5. April 2014 in Kraft². Sie besagt, dass Patientinnen und Patienten **grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen** in privaten und öffentlichen Einrichtungen der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in Anspruch nehmen können.

Durch diese Bestimmung soll es einfacher sein, Informationen über medizinische Leistungen und Behandlungsmöglichkeiten im EU-Ausland zu erhalten; vor allem gibt die Richtlinie genauen Aufschluss darüber, **zu welchen Bedingungen EU-Bürgern, qualitative medizinische Behandlungen in allen Mitgliedsstaaten kostenlos** beanspruchen bzw. die entsprechenden Rückvergütungen erhalten können. Patientinnen und Patienten, die laut Richtlinie 24/2011 Gesundheitsleistungen im EU-Ausland in Anspruch nehmen, können die **Gesundheitseinrichtung selbst auswählen**. Die Kosten für die Behandlung im Ausland werden allerdings **nur bis zu jener Höhe** erstattet, die auch bei der entsprechenden Behandlung im Inland angefallen wären und es werden nur die Kosten für jene Behandlung übernommen, auf die der Versicherte auch laut staatlichen Betreuungsstandards (LEA) **im Heimatland Anrecht gehabt** hätte.

Bürokratisch gesehen muss der EU-Bürger aber noch einige Hürden nehmen. Um in den Genuss der Rückvergütung zu kommen, muss er sich zuerst an den Verwaltungsschalter des zuständigen **Gesundheitssprengels** wenden und dort das entsprechende Formular einreichen. Die Verschreibung der Leistung auf **rotem Rezept und alle klinischen Unterlagen** zum Fall müssen dem Gesuch beigelegt werden. Nach Begutachtung des Antrags wird der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb von zehn Tagen ab Einreichung des Vordruckes darüber informiert, ob eine Vorabgenehmigung notwendig ist oder nicht.

Laut dem Gesetzesdekret 38/14 bedürfen alle **stationären Aufenthalte** mit mindestens einer Übernachtung oder Leistungen, die den Einsatz von **hochspezialisierten oder teuren medizinischen Geräten** erfordern, der **Vorabgenehmigung** durch den zuständigen Sanitätsbetrieb. Diese Vorabgenehmigung wird nur dann erteilt, wenn es kein entsprechendes Angebot innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums in Italien gibt.

Wird keine Vorabgenehmigung benötigt, kann der Patient einen Antrag auf Mitteilung der **zu erwartenden Rückvergütung** stellen. Die Antwort auf diese Anfrage muss innerhalb von 30 Tagen – in dringenden Fällen innerhalb von 15 Tagen - ab Einreichung erfolgen. Ist hingegen eine Vorabgenehmigung notwendig, werden die eingereichten Unterlagen vom **Primar oder der Primarin des betreffenden Faches überprüft** und anschließend positiv oder negativ bewertet. Fällt die Bewertung positiv aus, wird der oder die Betroffene innerhalb

¹ http://ec.europa.eu/health/cross_border_care/policy/index_de.htm

² <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2014;038>

von 30 Tagen (in dringenden Fällen 15 Tagen) ab Einreichung über die Höhe des zu erwartenden Rückerstattungsbetrages informiert.

Ein **negatives Gutachten** muss innerhalb von 30 – in dringenden Fällen von 15 Tagen - vom Gesundheitssprengel mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird der Patient oder die Patientin darüber in Kenntnis gesetzt, wo im **Inland der Eingriff** vorgenommen werden kann. Wenn sich der Bürger trotzdem für eine Behandlung im Ausland entscheidet, muss er die gesamten Kosten selbst tragen. Ein Rekurs gegen einen negativen Bescheid ist möglich. Dieser muss beim zuständigen Gesundheitssprengel eingereicht werden. Grundsätzlich sieht die EU-Richtlinie vor, dass jede und jeder Versicherte ein Recht auf Überprüfung der Verwaltungsentscheidung hat.

Um bei einer **positiven Begutachtung** des Ansuchens die **Rückvergütung** in Anspruch nehmen zu können, muss der Patient oder die Patientin innerhalb von 60 Tagen ab Behandlung die Rechnung und die vor der Leistung ausgestellte **Verschreibung auf rotem Rezept sowie die klinischen Unterlagen** im zuständigen Gesundheitssprengel abgeben. Nach erfolgter Überprüfung wird der zustehende Betrag dem Bürger vom Gesundheitssprengel **innerhalb 60 Tagen ab Einreichen der Rechnung ausbezahlt**.

Bei einer Behandlung im EU-Ausland gelten die **Qualitäts- und Sicherheitsstandards** jenes Staates, in dem die Behandlung stattfindet. Bestehen berechtigte Zweifel an der Qualität der Behandlung, wird der zuständige Arzt die Genehmigung nicht erteilen.

Patienten, die in einem EU-Mitgliedsstaat behandelt werden, haben außerdem Anrecht auf die gleiche Art von **Nachbehandlung** wie Patienten die im Inland behandelt werden. Damit eine qualitative Nachversorgung gewährleistet wird, müssen dem Patienten seine Krankenakte entweder als Kopie ausgehändigt werden oder sie muss über Internet abrufbar sein.

EU-Staatsbürger, die sich zeitweilig im Ausland aufhalten, erhalten weiterhin bei **Bedarf bzw. bei nicht geplanten Behandlungen** die notwendige medizinischen Versorgung, die bereits durch die bestehenden Verordnungen (EU-Verordnung 883/2004) und durch die Europäische Krankenversicherungskarte (Bürgerkarte) gewährleistet sind³; allerdings muss es sich um eine öffentliche bzw. vertragsgebundene Einrichtung handeln.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass eigene nationale Kontaktstellen geschaffen werden müssen, wo sich die Bürger über die geltenden Bestimmungen schnell und kompetent über die grenzüberschreitende medizinische Behandlung innerhalb der EU informieren können. Weitere Informationen finden Sie unter "EU-Patientenmobilität" auf der Seite der Autonomen Provinz Bozen⁴ und auf der Homepage des Italienischen Gesundheitsministeriums⁵.

³ <http://www.euroconsumatori.org/81913d82272.html>

⁴ <http://www.sabes.it/de/EU-Patientenmobilitaet.asp>

⁵ http://www.salute.gov.it/portale/temi/p2_6.jsp?lingua=italiano&id=3791&area=cureUnioneEuropea&menu=vuoto

Herausgegeben vom

Europäisches
Verbraucherzentrum
Italien



Mitfinanziert von
der Europäischen Union

Europäisches Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen
Brennerstraße 3
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-980939
Fax +39-0471-980239
www.euroconsumatori.org
info@euroconsumatori.org

Hauptsitz des Europäischen Verbraucherzentrums Italien
ECC-Net Italy – Centro Europeo Consumatori
Viale degli Ammiragli 91
I-00136 Roma
Tel. +39-06-44238090
Fax +39-06-44170285
www.ecc-netitalia.it
info@ecc-netitalia.it

Das Europäische Verbraucherzentrum Italien wird gefördert durch die Generaldirektion für den Markt, den Wettbewerb, den Verbraucher, die Aufsicht und die technische Regelung des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung, durch die Generaldirektion für Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission der Europäischen Kommission, durch das Land Südtirol und die Autonome Region Trentino-Südtirol, und ist Mitglied im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net. Trägerorganisationen sind die Verbraucherzentrale Südtirol und die Verbraucherorganisation Adiconsum.

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt recherchiert und aufgearbeitet worden, dennoch kann keine Garantie für eventuelle Fehler übernommen werden. Die in der vorliegenden Broschüre beinhalteten Informationen können nur als Richtlinien und als Teilinformationen betrachtet werden.

Stand: Juni 2015